

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 97/09 S

L 3 AS 2263/09 B (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AS 849/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Enzkreis,
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Mai 2009 - L 3 AS 2263/09 B -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen Untätigkeit des Sozialgerichts Karlsruhe. Er hat mit Schreiben vom 26.6.2009 zur Durchführung eines Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 29.5.2009 - L 3 AS 2263/09 B - die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Untätigkeitsbeschwerde des Klägers als unzulässig verworfen.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 26.6.2009 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 29.5.2009 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden kann.
- 3 Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

